

## 6.8 Auszüge aus bestehenden Satzungen

### Auszug 1

#### § 6 Vorstand

Dem Vorstand steht die Leitung des Vereins und die Entscheidung in **allen** Vereinsangelegenheiten zu.

.....

.....

Der Kassenwart hat die Besorgung der Geldgeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens zu erledigen. Er hat die Mitgliedsbeiträge sowie andere Außenstände einzuziehen, die Zahlungen zu erwirken und Buch über Einnahmen und Ausgaben zu führen. Er hat der **ordentlichen** Mitgliederversammlung eine Jahresrechnung vorzulegen.

.....

#### Kommentar:

- a) ..... in **allen** Vereinsangelegenheiten ..... **(zu umfassend)**
- b) Die Jahresrechnung ist ggf. auch bei einer **außerordentlichen** Mitgliederversammlung vorzulegen. (möglichst nur den Begriff "Mitgliederversammlung verwenden)
- c) Die Aufgaben des Kassenwarts sind grundsätzlich beschrieben.

### Auszug 3

#### § 7 Kassenprüfung

Die satzungsgemäße Verwendung der Mitgliedsbeiträge sowie der sonstigen Einnahmen des Vereins wird einmal im Jahr im Rahmen einer ordentlichen Kassenprüfung geprüft. Die Kassenprüfung erfolgt durch die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten ~~Kassenprüfer~~. Die Kassenprüfer haben der auf die ordentliche Kassenprüfung folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Eine **ordentliche** Kassenprüfung erfolgt, wenn eine solche von mindestens 10 Prozent der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt wird. Die Kassenprüfer haben der auf die außerordentliche Kassenprüfung folgenden Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

#### Kommentar:

- a) Absatz 1 begrenzt die Aufgaben der Kassenprüfer auf die Verwendungsprüfung von Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Einnahmen.
- b) Absatz 3 muss richtig heißen: "Eine **außerordentliche** Kassenprüfung ....."
- c) Gut ist die Bestimmung zur Durchführung einer außerordentlichen Kassenprüfung.

## Auszug 4

### § 10 Kassenprüfung

Die **Kassenprüfung** und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden **Rechnungsprüfern** zu prüfen.

Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann.

Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können.

Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

#### Kommentar:

- a) Im ersten Satz muss es richtig heißen: "Die **Kassenführung** und die ....."
- b) Verwendung des Begriffs "**Rechnungsprüfer**".
- c) **Absatz 3:** Aussage über die Qualität der Rechnungsprüfer.
- d) **Absatz 4:** Aussagen zum Bericht: mündlich bei der Mitgliederversammlung, aber schriftlich niederzulegen.

## Auszug 2

### § 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin oder des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

#### Kommentar:

- a) Klare Aussage hinsichtlich der Wiederwahl von Kassenprüfern getroffen.
- b) Aussagen zu den Kassenprüfern und deren Aufgaben getroffen.

## 6.9 Vorschläge für Satzungsinhalte

### Vorschlag 1

#### § xx Haushaltsprüfungsausschuss

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von xx Jahren einen aus xx Personen bestehenden Haushaltsprüfungsausschuss, Die (x-malige) Wiederwahl ist zulässig.

(2) Aufgabe des Haushaltsprüfungsausschusses ist die Prüfung der ordnungsmäßigen Wahrnehmung der Geschäfte durch den Vorstand, insbesondere die Richtigkeit der Haushalts- und Finanzabwicklung. Im Rahmen dieser Aufgabenstellung führt er seine Arbeiten selbständig, weisungsfrei und eigenverantwortlich durch. Ihm sind alle für seine Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Einsicht in die Akten ist zu gewähren.

(3) Die Prüfungsergebnisse sowie daraus resultierende Empfehlungen werden der Mitgliederversammlung, dem erweiterten Vorstand und dem Vorstand des Vereins vorgelegt.

(4) Die Rechte und Pflichten der internen Revision bleiben von diesen Regelungen unberührt, jedoch ist der Haushaltsprüfungsausschuss berechtigt, in die Tätigkeiten der internen Revision Einsicht zu nehmen.

#### Anmerkung:

Absatz 4 ist geeignet für Vereine (z.B. Verbände) mit hauptamtlicher Revision und ehrenamtlichen Prüfern.

### Vorschlag 2

Aus der "Geschäftsanweisung für Kassenprüfer" können Textteile übernommen werden.

